

Besuchs- und Hygienekonzept

Besuchs- und Hygienekonzept zum Umgang mit der Corona Pandemie für die Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH

Das Land Bremen hat am 24.03.2022 eine neue Corona-Verordnung „Erste Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ verkündet, die am 02.04.2022 in Kraft tritt und zunächst bis zum 30.04.2022 befristet ist.

Die geänderten Regelungen und Vorschriften für die Einrichtungen von Teilhabe Leben werden wie folgt umgesetzt:

1. Allgemeine Regeln:

- Alle Mitarbeiter:innen und Besucher:innen der Einrichtungen führen zum Dienstbeginn/Besuchsbeginn eine Eigen-Kontrolle des Basisgesundheitszustandes durch.
- Die Händedesinfektion ist bei Betreten und Verlassen der Einrichtung durchzuführen.
- Auf eine gute Durchlüftung aller Räume ist zu achten.

2. Tragen einer Mund-Nasenbedeckung:

- Für Mitarbeiter:innen im Wohngruppendienst und in der Tagesförderstätte gilt weiterhin eine gesetzliche **FFP2 Masken Tragepflicht**. Diese Tragepflicht gilt für den gesamten Dienst, es sei denn die Mitarbeiter:innen machen alleine oder mit 1,5m Abstand zu Kolleginnen oder Kollegen im Außenbereich (an der frischen Luft) oder alleine in einem separaten Raum eine Pause. Nach spätestens einer Stunde soll eine Tragepause eingelegt werden.
- Für Mitarbeiter:innen im ABW und im Therapeutikum gilt dies für alle Nutzerkontakte.
- Für die Einsätze der Schullassistent:innen gelten die Vorgaben der Schulen.
- Im Haus 7 1.OG und in den Veranstaltungsräumlichkeiten der THL (Konferenzraum, Saal Haus 9, Saal Bodo-Heyne) muss auf den Verkehrswegen eine FFP-2 Maske getragen werden. Sollte in Besprechungen die festgelegte Maximal-Anzahl der anwesenden Personen überschritten werden, sind sofort von allen Personen FFP-2 Masken aufzusetzen.

3. Testangebote/-verpflichtungen:

- Mitarbeiter:innen erhalten die Gelegenheit zu einem PoC-Antigenschnelltest oder Selbsttest (durch geschulte MA oder Eigenanwendung unter Überwachung). Diese Testungen müssen zum Zweck der Abrechnung in Listen erfasst werden.
- Wir empfehlen Mitarbeiter:innen eine freiwillige 2-3malige Testung pro Woche. Gegen eine freiwillige tägl. Testung gibt es keine Einwände.
- Mitarbeiter:innen ohne ausreichenden Impfschutz oder Genesenennachweis müssen sich weiterhin arbeitstäglich vor Dienstbeginn testen.
- Bewohner:innen der Einrichtungen wird mindestens einmal pro Woche eine Testung angeboten. Dies wird von den Mitarbeiter:innen in der Nutzerdokumentation festgehalten.

4. Besuche:

Bewohner:innen der Einrichtungen können persönlichen Besuch empfangen, wenn der/die Besucher:in vollständig immunisiert ist und dies nachweisen kann. Alternativ muss ein aktueller zertifizierter negativer Testnachweis (nicht älter als 24 Stunden) vorgelegt werden oder es muss ein Selbsttest unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden. (3G)

Weiterhin ist zu beachten:

- AHA-Regeln sind außerhalb der Bewohnerzimmer bei Besuchen einzuhalten.

Besuchs- und Hygienekonzept

- Alle Mitarbeiter:innen und Besucher:innen achten auf den Mindestabstand von 1,5 m.
- Die Bewohner:innen und Besucher:innen sind von den Mitarbeiter:innen in die aktuellen Hygienemaßnahmen einzuweisen.
- Die Registrierung der Besucher:innen erfolgt in der Nutzerdokumentation.
- Die Nachverfolgung der möglichen Infektionsketten wird bestmöglich sichergestellt.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist für Besucher:innen verpflichtend.
- Bewohner:innen und Besucher:innen müssen während des Besuches symptomfrei sein.
- Die/der Besucher:in lebt nicht in einem Haushalt mit einer Person, die sich in Quarantäne/Isolation befindet.
- Bei Kontakt von Bewohner:innen und Besucher:innen mit vollständigem Impfschutz bzw. gültigem Genesenen Status untereinander (ohne Anwesenheit von Nicht-Geimpften) kann auf das Einhalten des Abstandsgebots sowie auf das Tragen einer FFP2-Maske im Bewohnerzimmer verzichtet werden.
- Das Besuchsrecht kann bei einem COVID-19-positiv getesteten Fall in der Einrichtung aufgehoben werden. Alle dann zu treffenden Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremen.

Sonstige Hinweise:

- Wiederaufnahme der Tätigkeit für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Mitarbeitende:
 - Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute Infektion mit SARS-CoV-2
 - Früheste Wiederaufnahme der Tätigkeit: 7 Tage nach dem Tag der Probenahme mit einem negativen POC-Antigentest (kein Selbsttest) oder PCR-Test
 - Ohne negativen POC-Antigentest oder PCR-Test: Frühestens 10 Tage nach dem Tag der Probenahme
 - Ein negativer POC-Antigentest (kein Selbsttest) vor Wiederaufnahme der Tätigkeit ist auch nach 10 Tagen dringen anzuraten
- Die Mitarbeiter:innen der FHG, DSP, FH-Söffge und FH-Homecare haben ihre eigenständigen Regelungen. Diese Gesellschaften sind für die Durchführung der Testungen, das Gesundheitsmonitoring, den Impfschutz und den Genesenennachweis und die damit verbundene Dokumentation in eigener Verantwortung zuständig.

Diese Handlungsregelungen sind als vorläufig zu betrachten. Die Zuständigkeit für die Verordnung ist vom Gesundheitsressort zum Ordnungsamt gewechselt. Deshalb sind zeitnahe Änderungen der Verordnung nicht auszuschließen. Bitte beachten Sie auch die zeitliche Befristung.